



ZAUNKÖNIG

2021/ 9

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist gewählt. Wir kennen die Zahlen, aber nicht das Ergebnis der Wahl.

Heute hier dabei:

Bundestag: Wahlkampf(end)splinter
Corona: Quarantäne bei Ungeimpften
dbb: Bürgerbefragung 2021
BVerwG: Verzugszinsen bei Steuern und Abgaben verfassungswidrig
VG München: Wahlwerbung per Internet
VG Dresden: virtuelle Sitzung per „Not-Festlegung“ des Vorstands?
BAG: Gleitzeit und kommunales Ehrenamt
VG Koblenz: Kongruenz und Aussagefähigkeit von Referenzgruppen
BVerwG: Freistellung und Laufbahnaufstieg
BVerwG: keine Mitbestimmung im Jobcenter bei BA-Weisungen
BVerwG: truppenärztliche Versorgung beteiligungsfrei
VG Gießen: Zuverlässigkeit bei Polizeianwärtern
BVerwG: Auslandseinsatz als ruhegehaltfähige Dienstzeit
BVerwG: Rücknahme von DU-Bescheiden
BVerwG: Zulässigkeit der Entspannungsversetzung
BVerwG: Versetzungsaufhebung auf politischen Druck
BVerwG: unzulässige Selbstbedienung der Personalführung
BVerwG: MAD-Verwendung bei früherer AfD-Funktion
BVerwG: Prüfmaßstab bei Sicherheitsüberprüfung
BAG: arbeitsvertragliche Bezugnahme auf nicht benannte Tarifverträge
BAG: Krankschreibung nach Eigenkündigung
LAG Berlin: Kündigung wegen Schrott-Diebstahl
LAG Kiel: qualifiziertes Arbeitszeugnis als Holschuld
BAG: zeitanteilige Betriebsrente bei Teilzeitkräften
BAG: Betriebsrente bei Teilzeitkräften mit Überstunden
LAG Berlin: Verwerfung einer unzulässig begründeten Berufung
BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald/ Kommentierungen zum BPersVG 2021
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bandler-Block: Nachlese AFG, MAD, Aussie-U-Boote
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Wahlkampf(end)splitter

Nun ist gewählt, und nichts geklärt. Die heruntergeschriebene Union holte in den letzten Tagen noch auf, aber die SPD (oder Herr Scholz, falls dies das gleiche sein sollte, das muss sich noch zeigen) blieb am Ende mit 25,7 % zu 24,1 % knapp vorn. In der Union begann, angeheizt wie üblich vom bayerischen König-Ludwig-Imitator Söder als autistischem Narziss und etlichen gefühlt zu kurz gekommenen verkannten Genies, die Selbstzerfleischung.

Umgehend begannen der gelbe und der grüne Schwanz mit Verhandlungen dazu, ob sie nun lieber mit dem roten oder dem schwarzen Hund wackeln wollen. Das bleibt spannend, und vor allem eine ziemlich schmerzhaft Geschichte für denjenigen Hund, der das Rennen machen wird. Nächster Akt: Scholz rettet das Land vor den Folgen seiner eigenen Taten?

Zugleich dämmert dem staunenden Volk, dass der bisher in Beliebtheitsumfragen hochgejubelte ewige Hosenanzug nicht nur die eigene Partei, sondern in diversen Koalitionen das Land herunter gewirtschaftet hat. Das Ausland hat darauf einen eigenen Blick. So legte die britische Zeitschrift [economist](#) einen "special report" vor mit einer vernichtenden Bilanz:

Angela Merkel's departure will leave a big hole in Germany—and much for her successor to do. öffentlicher Sektor: Investitionen in Infrastruktur und selbst die Energiewende scheiterten am „Flickenteppich an Planungs- und Bau-Regeln“. Deutschland im Bürokratiestau.

Arbeitsmarkt: Mit der überhasteten Energiewende drohe eine hohe Arbeitslosigkeit vor allem für kleinere Unternehmen, die größere Autokonzerne beliefern. Auch die Dekarbonisierung der Stahlindustrie, bei der „umweltschädlicher Koks durch Wasserstoff aus erneuerbaren Energien ersetzt wird, erfordert weit weniger Arbeitskräfte“.

demografischer Wandel: Inzwischen drohe ein Engpass an Arbeitskräften, denn „die Geburtenrate erreichte 1964 ihren Höhepunkt, und die geburtenstarken Jahrgänge bereiten sich auf ihren Ruhestand vor“.

Rente: Das Rentensystem sei nicht zukunftsfähig. „Das System saugt schon heute rund 100 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt“. Die kommende Krise sei „clear as day“.

Europa: Angela Merkel habe sich zwar als Vorzeige-Europäerin etabliert, aber: Eine kommende Regierung bekäme es mit „amerikanischer Unberechenbarkeit und chinesischer Aggression“ zu tun. Das heutige Brüssel-Europa mit seiner Ritualpolitik sei auf diese Welt im Wandel nicht vorbereitet.

Die Briten, deren Interesse an Deutschland nicht ohnehin 1945 endet, werden die Dame also wohl als Frau Murksel erinnern; ein beachtliches Ergebnis für ein Volk, das sich selbst als „prime minister“ einen irrlichternden Wischmob mit Dauerneigung zum Ehebruch gesucht hat,

der als Krönung seines „brexit“ alle osteuropäischen Lkw-Fahrer von der Insel warf und sich nun wundert, dass Supermarkt-Regale und Tankstellen leer sind.

Corona: Quarantäne bei Ungeimpften

Die Landesregierungen steigen gerade in lockerer Reihenfolge aus der Lohnkostenerstattung bei Quarantäne aus, wenn Kontaktpersonen aus eigenem Entschluss ungeimpft sind. Dazu der Rahmen: Wer sich, weil ungeimpft, infiziert und deshalb krankgeschrieben wird, ist krank und bekommt weiter Entgeltfortzahlung nach EFZG, weil das deutsche Sozialversicherungsrecht Krankheit verschuldensunabhängig behandelt. Hier geht es um Kontaktpersonen, die (noch) nicht erkrankt sind, aber in Quarantäne geschickt werden. Sie sind nicht krank, aber bisher erstattet der Staat etwaige Lohnfortzahlung des Arbeitgebers. Damit ist nun für Ungeimpfte Schluss, während die Zahlungen an Geimpfte und Genesene weiter laufen. Ausnahme: [Beamte](#) (ebenso Richter und Soldaten) bekommen nach BBesG weiter Geld.

dbb: Bürgerbefragung 2021

Der Beamtenbund veröffentlichte seine jährliche Umfrage bei [forsa](#): Vor allem mit der Bewältigung der Corona-Krise und beim Klima- und Umweltschutz sehen viele den Staat als überfordert an. Kommentar des dbb-Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach: „Wir schlittern in eine grundsätzliche Vertrauenskrise zwischen Staat und Bevölkerung. Wenn innerhalb eines Jahres die Zahl derer, die auf die Handlungsfähigkeit des Staates vertrauen von 56 auf 45 Prozent sinkt, beschleunigt sich hier ein besorgniserregender Trend.“ Gleichzeitig, so Silberbach, hätten auch die negativen Bewertungen in Bezug auf Beamtinnen und Beamte etwas zugenommen.

BVerfG: Verzugszinsen bei Steuern und Abgaben verfassungswidrig

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Verfahren fast zehn Jahre schmoren ließ, nun das erwartete Ergebnis: Die typisierende Festlegung des Zinssatzes bei verspäteter Abgabenzahlung ist trotz grundsätzlicher Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers nicht mehr zu rechtfertigen, wenn dieser Zinssatz unter veränderten tatsächlichen Bedingungen oder angesichts einer veränderten Erkenntnislage weder durch die maßstabsbildend zugrunde gelegten noch durch sonstige geeignete Kriterien getragen ist. Freilich kommt nur Menschen mit

offenen Steuerbescheiden für die Zeit ab 2019 zugute, dass der bisherige Satz von 0,5 % pro Monat (= 6 % p.a.) sich als staatlich organisierter Wucher erwies.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 8.7.2021 – [1 BvR 2237/14](#)

VG München: Wahlwerbung per Intranet

Elektronisch gestützte Formen der Werbung sind auch bei Personalratswahlen inzwischen gängig. In Bayern wollte nun eine Wahlvorschlagsliste erstreiten, dass sich alle Wahlbewerber den Wählern vorstellen dürfen. Werbebriefe mit Faktor 291 waren dem Verwaltungsgericht (VG) München jedoch zu viel: Zwar habe jede Wahlvorschlagsliste das Recht, sich den Wählern auch über das Intranet der Dienststelle vorstellen zu dürfen. Eine Vervielfachung der Wahlwerbung durch Kandidatenbriefe der einzelnen Bewerber sei aber nicht mehr notwendig, und müsse daher von der Dienststelle nicht mehr geduldet werden.

Quelle: Beschluss des VG München v. 10.6.2021 – M 20 PE 21.2851, PersV 2021, 356

VG Dresden: virtuelle Sitzung per „Not-Festlegung“ des Vorstands?

In Sachsen wurde streitig, ob und unter welchen Voraussetzungen auf Grundlage einer „Geschäftsordnenden Not-Festlegung“, die der Vorstand eines Personalrats getroffen hat, Personalratssitzungen in virtueller Form durchgeführt werden dürfen. Das VG Dresden kippte diesen Beschluss des Vorstandes mit der einfachen formalen Begründung, die gesetzlichen Voraussetzungen nach sächsischem Recht für diesen Schritt seien nicht eingehalten worden. Daraus leitet sich auch für Personalräte im Bundesdienst die Empfehlung ab, mit den gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen virtueller Sitzungsformate sorgsam umzugehen und möglichst nicht juristisch auf Kante zu nähern.

Quelle: Beschluss des VG Dresden v. 27.4.2021 – 9 K 2039/20.PL, PersV 2021, 353

BAG: Gleitzeit und kommunales Ehrenamt

Vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) unterlag eine Mitarbeiterin aus einem Jobcenter mit ihrem Begehren auf Zeitausgleich für ein kommunales Ehrenamt, soweit diese Tätigkeit außerhalb der Kernzeit der Dienststelle stattfand. Die Klägerin kann für die Zeit, in der sie während der Gleitzeit an Ratssitzungen als Mitglied des Stadtrats oder an Sitzungen ihrer Fraktion teil-

nimmt, keine Zeitgutschrift als „Tag Ist-Zeit“ auf dem Arbeitszeitkonto verlangen. Dies entspricht der Linie der Rechtsprechung, welche die Beschäftigten auch in anderen Zusammenhängen (z.B. Arztbesuch) für verpflichtet hält, private Tätigkeiten nach Möglichkeit außerhalb der Kernzeit zu Lasten ihrer Freizeit auszuführen. Insofern unterscheidet sich dieser Fall von der Rechtslage bei Personalratstätigkeit.

Quelle: Urteil des BAG v. 19.5.2021 – [5 AZR 318/20](#)

VG Koblenz: Kongruenz und Aussagefähigkeit von Referenzgruppen

Das VG Koblenz hat über die Übernahme einer „entlasteten“ militärischen Gleichstellungsbeauftragten zur Berufssoldatin entschieden. Nachdem das OVG den Berufungsantrag der Bundeswehr zurückgewiesen hat, ist die Entscheidung rechtskräftig. Zum Auswahljahr 2018 beantragte sie ihre Übernahme als Berufssoldat. Die Bundeswehr holte eine Sonderbeurteilung ein, und lehnte ab. Das VG fand die Beurteilung „inkongruent“. Zudem müsse dann, wenn die Bundeswehr bei Freigestellten mit „Referenzgruppen“ arbeite, dieses Verfahren aussagefähig für alle förderlichen Entscheidungen sein, also auch für die BS-Übernahme. Das war nicht der Fall. Daher muss das Personalamt nun nachsitzen.

Nachklapp: Die Bundeswehr lässt seither die Klägerin am ausgestreckten Arm verhungern; man findet irgendwie keine Zeit, die Referenzgruppe korrekt neuzufassen. Auch eine Form, Verachtung des geltenden Rechts zu zeigen.

Quelle: Urteil des VG Koblenz v. 15.7.2020 – 2 K 1123/19.KO; Beschluss des OVG Koblenz vom 23.12.2020 – 10 A 11017/20.OVG

BVerwG: Freistellung und Laufbahnaufstieg

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte die Verfahrensregelung des BMVg für den Wechsel aus der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes. Freigestellte Bewerber werden insoweit nicht nach einem Modell der fiktiven Fortschreibung behandelt, sondern müssen ebenso wie nicht freigestellte Bewerber aktuelle Beurteilungen aufgrund einer tatsächlichen militärischen Dienstleistung vorweisen. Freigestellten Bewerbern wird dies durch eine - gegenüber dem regelmäßigen Beurteilungszeitraum von zwei Jahren verkürzte - Dienstleistung von neun Monaten ermöglicht, die grundsätzlich bei der eigenen Dienststelle zu erbringen ist (vgl. BVerwG v. 11.9.2018 - [1 WB 11.18](#)). Soweit die Erbringung bei der eigenen Dienststelle ausnahmsweise nicht möglich

ist, weil ein geeigneter Dienstposten nicht zur Verfügung steht und mit vertretbarem Aufwand nicht geschaffen werden kann, muss dies benachteiligungsfrei erfolgen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 1.9.2021 – [1 WB 33.20](#)

BVerwG: keine Mitbestimmung im Jobcenter bei BA-Weisungen

Vergeblich kämpfte der Personalrat eines Jobcenters um die Mitbestimmung bei der Umsetzung von Weisungen der Bundesagentur für Arbeit durch die Leitung des Jobcenters. Das BVerwG wies die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den ablehnenden Beschluss der zweiten Instanz ab, der insoweit eine eigenständige „Maßnahme“ der Geschäftsführung verneint hatte. Die Umsetzung einer BA-Weisung durch Anweisung der Dienststellenleitung an die Beschäftigten seiner Dienststelle müsse auch dann nicht immer als Maßnahme der Dienststellenleitung gemäß § 69 BPersVG gewertet werden, wenn die Dienststelle nicht Teil der mehrstufigen Verwaltung dieser Behörde, sondern dieser gegenüber rechtlich eigenständig ist.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 26.7.2021 – [5 PB 11.20](#)

BVerwG: truppenärztliche Versorgung beteiligungsfrei

Das Anhörungsrecht der Vertrauensperson in Wehrbeschwerdeverfahren (§ 31 SBG) ist abhängig davon, dass ein Beteiligungsrecht in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Ausgangsverfahren besteht. Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung der Soldaten unterliegt daher laut BVerwG nicht der Beteiligung der Vertrauensperson. Der Begriff der Fürsorge im Sinne des § 26 Abs. 5 SBG umfasse nicht das gesamte Spektrum der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, sondern nur diejenigen sozialen Angelegenheiten, die einen besonderen lokalen Bezug zum Standort bzw. zur Dienststelle haben oder im Verantwortungsbereich des Disziplinarvorgesetzten liegen, mit dem die Vertrauensperson zusammenarbeitet. Sie hatte ihre Beteiligung bei einer Beschwerde gefordert, welche die Ablehnung einer Kostenübernahme durch den Sanitätsdienst betraf.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 2.6.2021 – [1 WRB 1.20](#)

VG Gießen: Zuverlässigkeit bei Polizeianwärttern

Wird bekannt, dass ein Polizeianwärter an einer rechtsextremen Chat-Gruppe teilnimmt, kann das Land seine Übernahme in den Polizeidienst wegen mangelnder Zuverlässigkeit (Gewähr der Verfassungstreue) ablehnen.

Quelle: Urteil des VG Gießen v. 4.8.2021 – [5 K 509/20.GI \(PM\)](#)

BVerwG: Auslandseinsatz als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Während einer Auslandsverwendung im Rahmen internationaler Einsätze der Bundeswehr geleistete Dienstzeiten von Berufssoldaten können bei der Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit auch dann doppelt zu berücksichtigen sein, wenn sie vor dem 1.12.2002 absolviert worden sind. Gemäß der durch das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz mit Wirkung vom 13.12.2011 eingeführten Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG können Dienstzeiten einer Auslandsverwendung von bestimmter Dauer als doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn es sich um Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung handelt. Nach dem „Versorgungsfallprinzip“ wird Versorgung nach Maßgabe der am Tag des Eintritts in den Ruhestand geltenden Rechtslage gewährt. Bei den nach dem 13.12.2011 in den Altersruhestand getretenen Klägern können danach auch die vor Dezember 2002 absolvierten Zeiten besonderer Auslandsverwendungen als doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Denn das Gesetz enthält - anders als die am selben Tag in Kraft getretene Parallelvorschrift im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 76e SGB VI) - keine ausdrückliche Beschränkung auf Zeiten ab Dezember 2002. Die doppelte Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Ruhegehaltfähigkeit ist allerdings auf den Höchstruhegehaltssatz gedeckelt.

Quelle: Urteile des BVerwG v. 9.9.2021 - 2 C 1.20 u.a. (PM des Gerichts [2021/57](#))

BVerwG: Rücknahme von DU-Bescheiden

Begehrt ein Beamter seine Frühpensionierung, muss er den Sachverhalt (Dienstunfähigkeit) nachweisen. Wird ein darauf ergangener Bescheid über die Anerkennung von Dienstunfallfolgen zurückgenommen, trägt freilich der Dienstherr die materielle Beweislast für dessen Rechtswidrigkeit. Die dort genannte Ursache der Dienstunfähigkeit nimmt nicht an der Feststellungswirkung einer Zurruhe-setzungsverfügung teil.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 6.5.2021 - [2 C 10.20](#)

BVerwG: Zulässigkeit der Entspannungsversetzung

Nach der Rechtsprechung des für das Beamtenrecht zuständigen 2. Revisionssenats verweist (vgl. BVerwG v. 26.11.2004 - [2 B 72.04](#)) kann die Verteilung des Verschuldens der Streitbeteiligten bedeutsam sein, gegen wen eine „Entspannungsversetzung“ verfügt werden darf. Aber auch danach ist eine Störung der reibungslosen Zusammenarbeit innerhalb des öffentlichen Dienstes durch innere Spannung und durch Trübung des Vertrauensverhältnisses regelmäßig als Beeinträchtigung des täglichen Dienstbetriebs zu werten, für deren Abstellung der Dienstherr zu sorgen hat. Wenn dafür nach Lage des Falles die Versetzung eines der Streitbeteiligten geboten erscheint, etwa weil er in Streitigkeiten mit einer Vielzahl von Kollegen verwickelt ist, so sei ein dienstliches Bedürfnis für die Versetzung grundsätzlich bereits aufgrund der objektiven Beteiligung an dem Spannungsverhältnis zu bejahen. Daher scheiterte der Eilantrag eines Soldaten gegen eine solche Versetzung, der sich als Mobbing-Opfer seiner Gegner sah.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 9.7.2021 - [1 W-VR 6.21](#)

BVerwG: Versetzungsaufhebung auf politischen Druck

Die bereits verfügte Versetzung eines Soldaten wurde aufgehoben auf Einzelweisung der Leitung des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw). Diese Weisung stand ersichtlich im Zusammenhang mit einer - deshalb auch in der Beschwerdeakte enthaltenen - Anfrage von drei Abgeordneten des Deutschen Bundestags an die Bundesministerin der Verteidigung. Die Anfrage nimmt Bezug auf eine Regierungsbefragung zum Bericht des Wehrbeauftragten, wo ein Dienstvergehen des Antragstellers angesprochen wurde. Die anfragenden Abgeordneten zitieren hieraus die Passage "Bin ich hier in einer Mongowerkstatt? Ihr seid Affen mit Trisomie 21". Im Ergebnis wurde der Antragsteller damit in der politischen Debatte mit einem Vorwurf belegt, der dem disziplinar geahndeten Fehlverhalten nicht entspricht, und dieser Vorwurf zum Anlass genommen, in eine Einzelentscheidung der Personalführung einzugreifen. Der Antragsteller hatte damit ein berechtigtes Rehabilitationsinteresse, das Resultat dieser Intervention - die Aufhebung der Versetzungsverfügung - auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 31.3.2021 - [1 WB 12.21](#)

BVerwG: unzulässige Selbstbedienung der Personalführung

Die Versetzung eines Soldaten auf einen Beförderungsdienstposten bei einer nachgeordneten Behörde darf grundsätzlich nicht von der aktuellen Vorverwendung in der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung abhängig gemacht werden. Eine entsprechend begründete Auswahlentscheidung wurde vom BVerwG im Eilverfahren gestoppt.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 1.6.2021 - [1 W-VR 3.21](#)

BVerwG: MAD-Verwendung bei früherer AfD-Funktion

Ein Soldat kann nach der Rechtsprechung des BVerwG bei einem hinreichend konkreten Verdacht verfassungswidriger Betätigung von einem Dienstposten wegversetzt werden, der für die demokratisch-rechtsstaatliche Ausrichtung der Bundeswehr von hervorgehobener Bedeutung ist (hier: Nachrichtenoffizier beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst). Eine frühere Mitgliedschaft und Funktionärsstellung in einer politischen Organisation, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Bundesamt für Verfassungsschutz BfV als Verdachtsfall eingestuft wird (hier: Junge Alternative), begründet allerdings dann keinen aktuellen Eignungsmangel, wenn sich der betroffene Soldat bereits zuvor aus eigener Überzeugung glaubhaft, eindeutig und vollständig von dieser Organisation gelöst und distanziert hat.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 2.6.2021 – [1 WB 18.20](#)

BVerwG: Prüfmaßstab bei Sicherheitsüberprüfung

Die Überprüfung von Angehörigen der Bundeswehr auf Sicherheitsbedenken ist eine vorbeugende Maßnahme, die Sicherheitsrisiken nach Möglichkeit ausschließen soll (vgl. BVerwG v. 11.3.2008 - [1 WB 37.07](#), BVerwGE 130, 291). Dabei obliege es der zuständigen Stelle, aufgrund einer an diesem Zweck der Sicherheitsüberprüfung orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalls die ihr übermittelten Erkenntnisse im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit zu bewerten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 SÜG). In diesen Prognosespielraum des Geheimschutzbeauftragten greift das Gericht in der Regel nicht ein.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 1.9.2021 - [1 WB 24.20](#)

BAG: arbeitsvertragliche Bezugnahme auf nicht benannte Tarifverträge

Eine arbeitsvertragliche Bezugnahmeklausel verstößt nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau zu beschreiben, dass für den Verwender der Klausel keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen und der Gefahr vorgebeugt wird, den Vertragspartner von der Durchsetzung bestehender Rechte abzuhalten. Im Zeitpunkt der jeweiligen Anwendung müssen die geltenden, in Bezug genommenen Regelungen bestimmbar sein (BAG v. 20.3.2019 – 7 AZR 98/17). Eine Regelung, die auf einen Tarifvertrag verweist, ist weder unverständlich noch unklar, auch wenn die Verweisung dynamisch ausgestaltet ist. Welche konkreten tariflichen Regelungen jeweils das Arbeitsverhältnis ausfüllen sollen, ist von den Arbeitnehmern durch Einsicht in die Tarifverträge feststellbar (BAG v. 26.10.2016 – 7 AZR 140/15, BAGE 157, 141). Ein Verweis auf die „für den Arbeitgeber geltenden Tarifverträge“ bezieht sich nach ihrem Wortlaut auf Tarifverträge, die bei einem bestimmten Arbeitgeber gelten, unabhängig davon, ob es sich um Flächen- oder Haustarifverträge handelt. Ausgangspunkt der Bezugnahme sind die für den Arbeitgeber geltenden Tarifverträge, nicht die für eine bestimmte Branche geltenden Tarifverträge.

Quelle: Urteil des BAG v. 16.6.2021 - [10 AZR 31/20](#)

BAG: Krankschreibung nach Eigenkündigung

Kündigt ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis und wird er am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung insbesondere dann erschüttern, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst. Die Vorinstanzen hatten der auf Entgeltfortzahlung gerichteten Zahlungsklage stattgegeben, nun hatte die Revision der Beklagten Erfolg. Den Beweiswert der ärztlichen Krankschreibung kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und beweist, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben; dies ist bei einer derartigen zeitlichen Koinzidenz der Fall. Gelingt das dem Arbeitgeber, muss der Arbeitnehmer substantiiert darlegen und beweisen, dass er arbeitsunfähig war. Der Beweis kann insbesondere durch Vernehmung des behandelnden Arztes nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen, die hier unterblieb. Die Klägerin war daher im Prozess ihrer Darlegungslast zum Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit – auch nach Hinweis des Gerichts – nicht hinreichend konkret nachgekommen.

Quelle: Urteil des BAG v. 8.9.2021 - [5 AZR 149/21 \(PM 25/21\)](#)

LAG Berlin: Kündigung wegen Schrott-Diebstahl

Ein IT-Techniker im Landesdienst baute aus einem zur Aussonderung bestimmte PC Netzteile und CD-Laufwerk aus und bot diese für 40 € im Internet an. Arbeitgeber und LAG Berlin bejahten spaßbefreit den Tatbestand des Diebstahls oberhalb der Bagatellgrenze und damit die Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung.

Quelle: Urteil des LAG Berlin v. 28.4.2021 – [23 Sa 1629/20](#)

LAG Kiel: qualifiziertes Arbeitszeugnis als Holschuld

Ein im Abfindungsvergleich vereinbartes qualifiziertes Arbeitszeugnis ist nach Auffassung des LAG Kiel eine „Holschuld“. Der Arbeitgeber erfüllt diese, indem er es zur Abholung bereitlegt. Eine weitergehende Vollstreckung aus dem Vergleich ist unzulässig.

Quelle: Beschluss des LAG Kiel v. 28.1.2021 – [1 Ta 118/20](#)

BAG: zeitanteilige Betriebsrente bei Teilzeitkräften

Eine Versorgungsregelung kann vorsehen, dass für die Berechnung der anrechnungsfähigen Dienstzeiten des Altersruhegelds Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung lediglich anteilig berücksichtigt werden. Ebenso kann die Höchstgrenze eines Altersruhegelds bei Teilzeit entsprechend dem Teilzeitgrad während des Arbeitsverhältnisses gekürzt wird.

Quelle: Urteil des BAG v. 23.3.2021 - [3 AZR 24/20](#)

BAG: Betriebsrente bei Teilzeitkräften mit Überstunden

Es verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, wenn die Tarifvertragsparteien regelhafte und verstetigte Zusatzarbeit nicht für betriebsrentenfähig erklären, wohl aber die für gleiche Arbeitszeit an andere Arbeitnehmer gezahlte Grundvergütung.

Quelle: Urteil des BAG v. 23.2.2021 - [3 AZR 618/19](#)

LAG Berlin: Verwerfung einer unzulässig begründeten Berufung

Eine Entscheidung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 ArbGG durch den Vorsitzenden allein ohne mündliche Verhandlung kann auch dann ergehen, wenn materielle Rechtsfragen bei der Prüfung der Zulässigkeit - insbesondere die Frage der ausreichenden Begründung der Berufung - im Vordergrund stehen. Die gegenteilige Rechtsprechung ist seit Neufassung des § 77 ArbGG durch Gesetz vom 11.11.2016 ([BGBl. I S. 2500](#), 6. SGB IV-ÄndG) überholt.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 30.3.2021 – [4 Sa 210/21](#)

BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Mit einem Rundschreiben vom [31.8.2021](#) werden Hinweise zur Anwendung und Durchführung des Digitalisierungstarifvertrages sowie zur parallel getroffenen Tarifeinigung über mobile Arbeitsformen gegeben.

Das Rundschreiben vom [9.9.2021](#) (achte Ergänzung zum Rundschreiben vom 24.3.2014 - D5-31003/2#4) unterrichtet über das geänderte Verfahren von Gutachtenanfragen zur Bewertung der Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse mit den entsprechenden deutschen Hochschulabschlüssen bei der Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse (ZAB). Öffentliche Arbeitgeber können noch bis zum 31.10.2021 Einzelanfragen an die ZAB stellen. Ab dem 1.11.2021 erfolgt die Anfrage einer Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse nur noch durch Privatpersonen.

Aus dem (Fach-) Blätterwald/ Kommentierungen zum BPersVG 2021

Heft 9/2021 des „Personalrat“ wählt als Titelthema den „Datenschutz“ mit Beiträgen zur Mitbestimmung dabei (M. Ruchhöft), zur Kontrolle des Personalrats und zu seiner Verantwortlichkeit (H. Köppen), zu Kommunikation und Datenschutz (M. Ruchhöft) und zur Datensicherheit in der Geschäftsordnung (M. Ruchhöft). Hinzu kommen Hinweise zu weiteren Themen, z.B. zur Gestaltung von Stimmzetteln bei Wahlen (M. Reuter), zu Ausbildungsplatzbegehungen der JAV (A. Splanemann) und zu Arbeitszeitkonten (D. Wirlitsch/ A. Worch).

Ausgabe 9/2021 der „Personalvertretung“ ist erneut ein Themenheft zur BPersVG-Novelle mit Beiträgen über die „Arbeitsgemeinschaft der HPR“ (A. Gronimus), zur Digitalisierung in der BPersVG-Novelle (K. Berg) und zur gesetzlichen Regelung der Befangenheit in § 41 BPersVG (T. Hebeler).

Zugleich vermehrt sich auch das spezifische Informationsangebot zum BPersVG 2021. Die beiden Loseblatt-Kommentare zum BPersVG, sowohl „Lorenzen“ als auch "[Fischer/ Goeres GKÖD V](#)", vertreiben inzwischen in kurzer Taktung Nachlieferungen zu Vorschriften des neuen Gesetzes, wobei Nutzer mit Online-Lizenz zeitlich im Vorteil sind.

Die Autorenteams bei „Ilbertz“ und „Altvater“ bemühen sich um Neuauflagen der gebundenen Werke bis Ende 2021.

Daneben sind mehrere Einführungen erschienen, sämtlich in der 40 €-Klasse und bestehend aus Text, Textvergleich alt/ neu und kurzen Hinweisen zu wesentlichen Punkten. Im Bund-Verlag gibt es „das neue BPersVG“ durch Eberhard Baden (Mitautor bei „Altvater“ und Senior der Kanzlei) unter ISBN [978-3-7663-6853-9](#) für 34 €; eventuell soll es eine Sonderauflage dazu bei ver.di geben. Der dbb-Verlag bietet „Novelle BPersVG 2021“ durch Stefan Sommer und Susanne Süllwold (beide Schriftleitung der ZfPR; Sommer auch Mitautor bei „Ilbertz“) für 38,90 € (ISBN [978-3-87863-240-5](#)). Und auch Timo Hebler (Mitautor bei „Lorenzen“ sowie Schriftleiter der „PersV“) hat „das neue BPersVG“ bei ESV unter ISBN [978-3-503-20506-6](#) beackert mit dem Hinweis, dass diese Einführungen die Zeit bis zur Neufassung der Kommentare überbrücken sollen (36 €).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Wer vom Wahlkampf noch nicht bedient ist, bekommt hier noch eine Zugabe.

Scheinheiliges Pharisäertum beim ach so tugendhaften öffentlich-rechtlichen [WDR](#): Der Sender, immer schnell dabei, bei anderen Diskriminierung zu wittern, entsorgte eine 59-jährige Moderatorin aus dem TV-Programm, weil man lieber jüngere „Zielgruppen“ angraben möchte. Die rentennahe Fregatte maulte öffentlich, worauf sie ganz vor die Tür gesetzt wurde. Bei anderen Arbeitgebern als sich selbst hätte der WDR sicher ganz laut über Altersdiskriminierung gejault. Im eigenen Haus empfand der [wdr](#) diese Widersetzlichkeit hingegen als „gestörtes Vertrauensverhältnis“.

Auch die Flutkatastrophe muss für hirntote Phrasendrescherei erhalten. Augenscheinlich im Glauben, dass örtliche Überschwemmungen besser bekämpft werden, wenn die Einsatzleitung ganz weit weg in Berlin sitzt, entblödete sich die grüne MdB Irene Mihalic nicht, eine Grundgesetz-Änderung zu fordern zwecks Verlagerung von Zuständigkeiten im [Katastrophenschutz](#) auf den Bund – so als ob von der Situation überforderte Bürgermeister und Landräte auf einmal kaltblütig werden, nur weil sie nicht mehr der Landes- sondern der Bundesinnenminister beaufsichtigt.

In Dänemark ging eine non-profit-Webseite in Betrieb, die tagesaktuell mitkoppelt, wie klimaschädlich die europäischen Länder ihre Energie erzeugen. electricitymap.org weist in Karten und Grafiken gnadenlos nach, dass ausgerechnet Länder, die wie Frankreich auf Atomstrom setzen, im Vergleich die beste CO2-Bilanz hinlegen, während Deutschland nach dem hektischen Atomausstieg Merkels 2011 sich selbst gezwungen hat, sehr lange bei Kohle bleiben zu müssen.

Neues aus dem Bandler-Block: Nachlese AFG, MAD, Aussie-U-Boote

Die private „Rettungsinitiative Luftbrücke Kabul“ erhebt weiter [Vorwürfe](#) gegen die Bundesregierung und vor allem gegen das AA, man habe in Kabul die Rettung von Menschen nach Kräften bürokratisch behindert.

Der frühere US-Botschafter in Deutschland, [John Kornblum](#), zog in der Presse eine bittere Bilanz der unrealen politischen Ziele der NATO in Afghanistan. Gescheitert sei vor allem der Versuch, einer feudalen Stammesgesellschaft den äußeren Anschein einer „Westminster-Demokratie“ aufzuzwingen. Laut Kornblum, wirklich nicht als deutschfeindlich bekannt, war dieses weltfremde Vorhaben „nation building“ eine deutsche Erfindung der Regierung Schröder/ Fischer, um den ISAF-Einsatz den beiden eigenen Parteien zu verkaufen. Ähnlich knüpfte sich Ex-General, Ex-ISAF-Kommandeur und Ex-CIA-Chef David [Petraeus](#) die unerfüllbaren politischen Ziele des Einsatzes vor. Hingegen müht sich Mark Siemons in der [faz](#) unverdrossen um den Nachweis, dass Samuel Huntingdon dennoch mit seinem Buch „Kampf der Kulturen“ falsch gelegen habe.

Weiter im Inland: Der MAD stellte in der Woche vor der Wahl einen beamteten Referenten im BMVg – SE unter [Rechtsextremismus-Verdacht](#), großes Hallo in der Presse inklusive.

Und dann noch ein Streit zwischen USA und Frankreich, bei dem Berlin zwischen den Stühlen sitzt: Frankreich hatte sich 2016 in Australien einen satten Auftrag für Diesel-U-Boote gesichert, war danach immer wieder mit ver stolperten Zwischenfristen und Qualitätsmängeln aufgefallen, so dass die Australier schon länger stinkig waren und nun den Auftrag kündigten und mit Blick auf China lieber Atom-U-Boote aus USA und Großbritannien einsetzen wollen. Das gallische Hähnchen [Macron](#) gackerte aufgeregt, lautstark und ergebnislos.

Und dann noch eine Mehrfach-Lehrstunde in langfristiger Außen- und Sicherheitspolitik: Ende Mai veranstalteten die Deutsche Atlantische Gesellschaft zusammen mit der Uni Bonn ein Symposium „Henry Kissinger und Deutschland“ anlässlich des 98. Geburtstages des alten Herrn. Geduld ist erforderlich für die 4 Stunden, aber es lohnt sich auf [youtube](#).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

